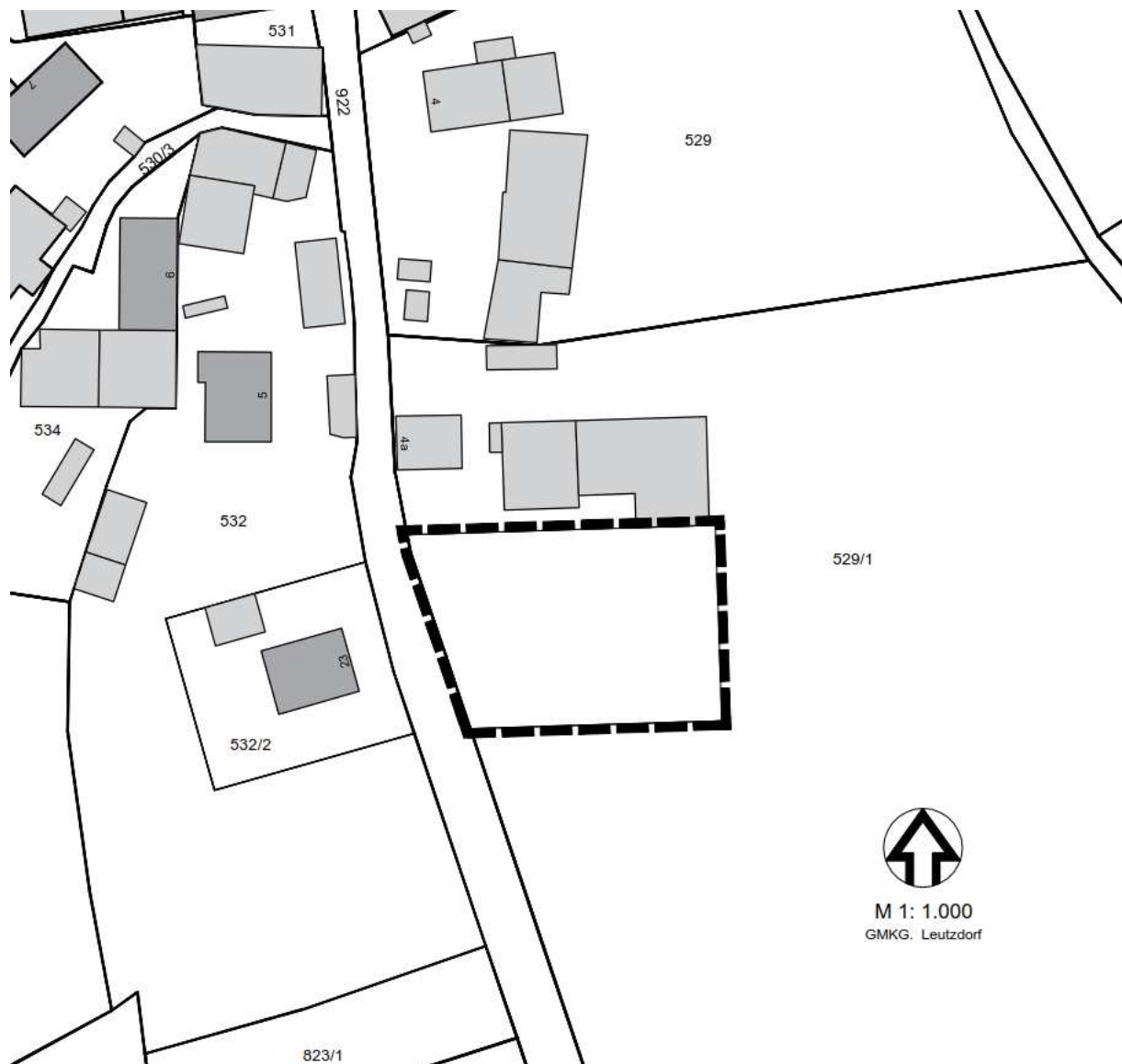


Az. 2-6104-2:

**Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 529/1, Gmkg. Leutzdorf, in Hartenreuth
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat Gößweinstein hat in der Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, dass der Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 529/1, Gmkg. Leutzdorf, nach beiliegenden Plan zugestimmt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 17.07.2018

Ziel und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnhauses mit Doppelgarage geschaffen werden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wird mit Begründung in der Fassung vom 17.07.2018 sowie in der Zeit vom

06.08. bis 07.09.2018

im Rathaus Gößweinstein, Burgstraße 8, 1. Stock (Zi. Nr. 5) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Gößweinstein unter www.goessweinstein.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Gößweinstein, 20.07.2018

gez.

Hanngörg Zimmermann

Erster Bürgermeister